

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Zwey und sechzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

Der  
Zwey und sechzigste Titul.

Von Straff der jenigen / so mit vertrawter oder  
hinderlegter Haabe / ungetrewlich handeln.

**D**A hinder eines getrewen Handen etwas  
hinderlegt würde / und derselb solches hinderlegte  
Gut / wider des Hinlegers Wissen und Willen /  
angreifen / verthun / in seinen Nutzen verwenden /  
oder sonsten / das ers empfangen / bößlich verlaugnen / und wo  
der Recht vorenthalten thäte / der soll / da er dessen überzeuget  
wird / den doppelten werth darsfür / sampt allen auffgeloffenen  
Kosten zuerstatten schuldig seyn / und wöllen Wir ihne noch  
fernere / nach Gelegenheit seines Vermögens / mit Geld / wie  
auch mit wolverdienter Thurnstraff anzusehen / Uns vorbehal-  
ten haben.

§. 1.

Es möchten aber hiebey so beschwerliche Umständ mit  
einlauffen / Wir hätten Ursach gegen denselben / gleich wie ge-  
gen einem andern Dieb / mit peinlichem Proceß verfahren zu  
lassen.

Der  
Drey und sechzigste Titul.

So einer etwas heimlich / von den jenigen Gü-  
tern / deren er ein nechster Erb ist / entwenden thäte.

**W**elcher auß Leichtfertigkeit / etwas von  
den jenigen Gütern / deren er ein nechster Erb ist /  
heimlich nemmen thäte / oder so sich dergleichen zwis-  
schen Mann und Weib begebe / und ein Theil den  
anderen derhalben anklagen würde / sollen Richter und Urthei-  
ler / mit Entdeckung aller Umstände / bey den Rechtsgelcherten  
Raths pflegen / wie sie sich in solchen fällen zuverhalten.

Der